

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.273 vom 22. November 2023

Ag Strafgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.273

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.273 du 22 novembre 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.273 del 22 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen den von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm am 4. September 2023 erlassenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl, in welchem sie die Durchsuchung der Liegenschaft an der QR-Strasse in R._____ sowie eine Beweismittel- und Restitutionsbeschlagnahme verschiedenen Diebesguts anordnete. Die entsprechende Durchsuchung bzw. Beschlagnahme wurde allerdings ausweislich der Akten bislang nicht durchgeführt. Da die angeordnete Zwangsmassnahme gegenüber dem Adressaten zu diesem Zeitpunkt (noch) keine konkrete Wirkung zeitigt, erscheint zumindest fraglich, ob es sich bei der entsprechenden Verfügung in diesem Verfahrensstadium um ein taugliches Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO handelt. Wie es sich damit abschliessend verhält, kann an dieser Stelle allerdings offenbleiben, da, wie noch zu zeigen sein wird, auf die Beschwerde mangels Beschwerdelogik des Beschwerdeführers ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Auch der Beschuldigte bedarf für die Legitimation zur Beschwerde eines rechtlich geschützten Interesses an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO. Verlangt wird, dass der Beschuldigte durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in seinen Rechten betroffen ist; eine bloss mittelbare oder faktische Betroffenheit (Reflexwirkung) ist nicht ausreichend (vgl. BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 382 StPO). Richtet sich eine Zwangsmassnahme gegen eine Drittperson, gilt diese als durch die Verfahrenshandlung unmittelbar beschwert (vgl. KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 28 zu Art. 105 StPO). Folglich ist der Beschuldigte bei Beschlagnahmen bei Dritten grundsätzlich nicht beschwert (vgl. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Rz. 252 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde vom 14. September 2023 und in seiner Eingabe vom 11. Oktober 2023 aus, dass die im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 4. September 2023 aufgeführte Liegenschaft an der QR-Strasse in R._____ im Alleineigentum von H._____, der Mutter von I._____ (Freundin des Beschwerdeführers), stehe. I._____ pflege dort täglich ihre schwer erkrankte Mutter, sei an der QR-Strasse jedoch weder gemeldet noch wohnhaft. Seit Beginn der Beziehung zu I._____ sei er selbst mit wenigen Ausnahmen nie in der entsprechenden

- 4 - Liegenschaft gewesen, da H._____ keine fremden Personen in ihrer Wohnung wolle. Es sei zwar richtig, dass er seine Post aus dem Gefängnis an die Adresse der QR-Strasse sende, wenn er seine Freundin kontaktiere. Dies tue er aber aus dem Grund, dass I._____ zur Pflege der Mutter täglich dort sei, momentan regelmässig bei ihr nächtige und auch den Briefkasten leere. Er habe zu keinem Zeitpunkt einen Aufenthaltsort an der QR-Strasse in R._____ gehabt. Eine Durchsuchung der Liegenschaft an dieser Adresse stelle einen gravierenden Eingriff in das Eigentum einer Drittperson dar, welche mit der Angelegenheit und dem Beschwerdeführer überhaupt nichts zu tun habe (vgl. Beschwerde S. 4 ff.).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde gegen den von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm am 4. September 2023 erlassenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl ausschliesslich Interessen von H._____, der Eigentümerin der Liegenschaft an der QR-Strasse in R._____, geltend. So bezieht er sich in seinen Eingaben insbesondere auf den Umstand, dass H._____ eine betagte Frau sei, welche weder mit ihm noch mit der Strafuntersuchung etwas zu tun habe. Eine Durchsuchung der Liegenschaft greife damit in unzumutbarer Weise in die Eigentumsrechte von H._____ ein. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Hausbesitzerin H._____ – sollte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die am 4. September 2023 angeordnete Durchsuchung bzw. Beschlagnahme an der QR-Strasse in R._____ dereinst durchführen – als Adressatin der Zwangsmassnahme gälte und ihr die entsprechenden Verfahrensrechte als beschwerte Dritte zuständen (vgl. KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 29 zu Art. 105 StPO). Eine unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers in seinen eigenen Rechten wird von ihm nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Eine bloss mittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers aufgrund der familiären Beziehung zwischen seiner Lebensgefährtin I._____ und H._____ reicht – wäre eine solche denn überhaupt anzunehmen – für das Vorliegen der Beschwer i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO nicht aus. Damit ist der Beschwerdeführer durch den Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 4. September 2023 nicht beschwert, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 5 -

E. 4.2

Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsbüchse von Fr. 600.00 und den Auslagen von Fr. 42.00, zusammen Fr. 642.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 6 - Aarau, 22. November 2023 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Flütsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.